

Kurztitel

Kraftfahrgesetz 1967

Kundmachungorgan

BGBI. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 43/2013

§/Artikel/Anlage

§ 110

Inkrafttretensdatum

26.02.2013

Text**§ 110. Sachliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrschulbewilligung**

(1) Die Fahrschulbewilligung (§ 108 Abs. 3) darf nur erteilt werden, wenn die für die theoretische und praktische Ausbildung von Fahrschülern erforderlichen Räume, ein geeigneter Übungsplatz und die Mittel für Lehrpersonen, Lehrbehelfe und Schulfahrzeuge sichergestellt sind.

(2) Durch Verordnung können nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit und der Ausbildung von Kraftfahrzeuglenkern, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend, die näheren Bestimmungen über die Anzahl der erforderlichen Lehrpersonen und über die Art, die Anzahl, den Umfang, die Beschaffenheit und die Ausstattung der erforderlichen Räume, des Übungsplatzes, der Lehrbehelfe und Schulfahrzeuge festgesetzt werden.